

# Verfahrensvermerke

## Flächennutzungsplan der Gemeinde Weyhe – 16. Änderung

### Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in den zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Weyhe am 18.12.2019 diese 16. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung beschlossen.

Weyhe, den 11.03.2022 L.S. gez. Frank Seidel

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 in Änderung des Beschlusses vom 27.06.2018 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Weyhe, den 11.03.2022 L.S. gez. Frank Seidel

### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 dem Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 26.02.2019 bis einschließlich 28.03.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum waren die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über [www.weyhe.de](http://www.weyhe.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Weyhe, den 11.03.2022 L.S. gez. Frank Seidel

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am 18.12.2019 beschlossen.

Weyhe, den 11.03.2022 L.S. gez. Frank Seidel

# Verfahrensvermerke

### Genehmigung

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ: 63DH02703/2022/82) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 14.09.2022 i.A. Maaß  
Landkreis Diepholz / der Landrat

### Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 16.10.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 16.10.2025 wirksam geworden.

Weyhe, den 16.10.2025 L.S. gez. Pundsack-Bleith  
In Vertretung Bürgermeister/in

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 16. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Weyhe, den Bürgermeister/in

### Plangrundlage

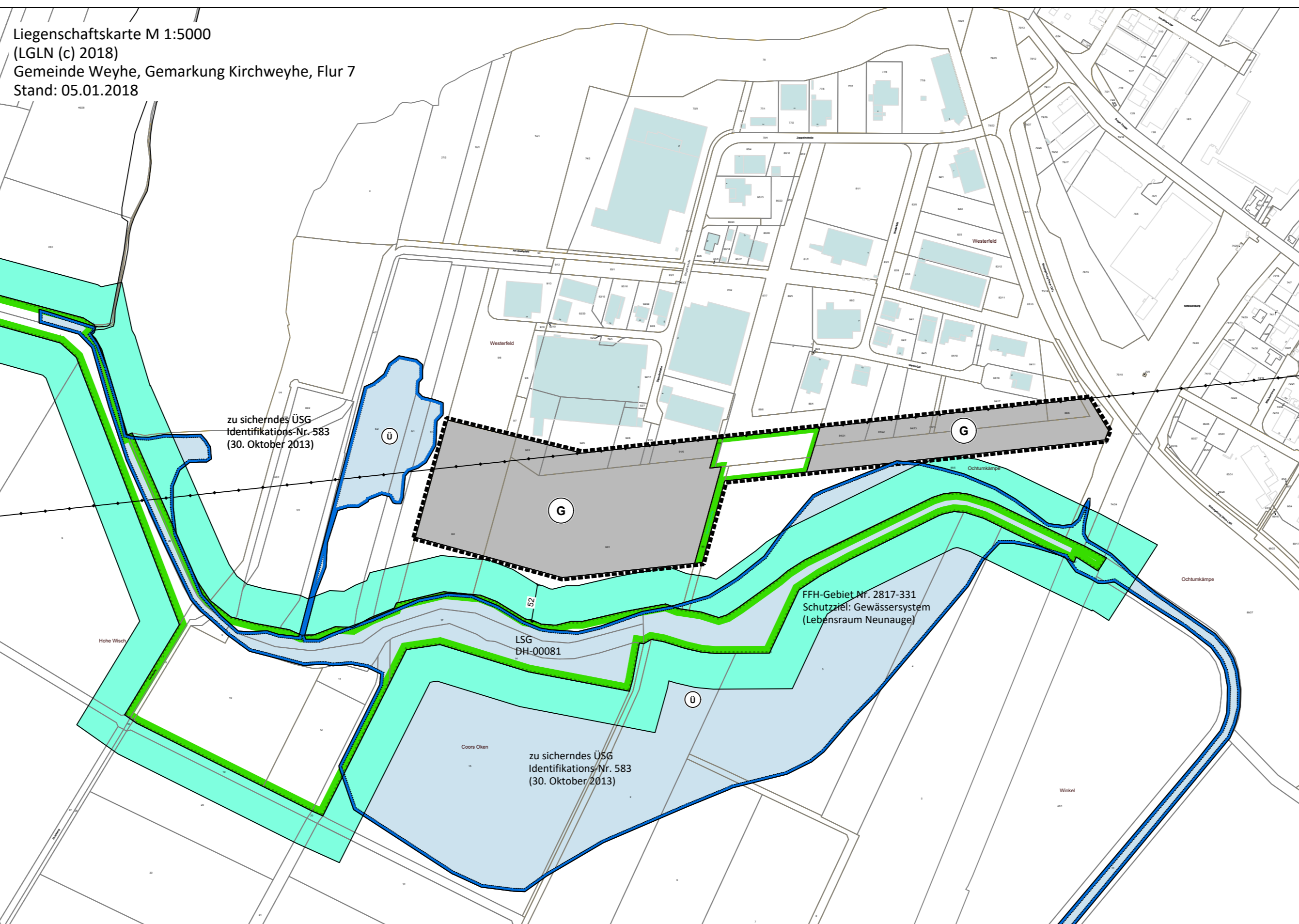
Karte: ALKIS, Maßstab 1:5.000, Gemeinde Weyhe, Gemarkung Kirchweyhe, Flur 7  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Herausgebervermerk: © 2018 LGLN -Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

### Planverfasser

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:  
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210  
Oldenburg, den 20.12.2019 gez. Dr. Schneider / Planverfasser

# Geltungsbereich - 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Liegenschaftskarte M 1:5000  
(LGLN (c) 2018)  
Gemeinde Weyhe, Gemarkung Kirchweyhe, Flur 7  
Stand: 05.01.2018



# Planzeichenerklärung gemäß PlanzV '90

- G** Gewerbliche Baufläche (§ 1 (1) Nr. 3 BauVVO)
- Grün** Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Oberirdische Leitung nachrichtliche Übernahme
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Zwei Teilgeltungsbereiche)
- Grün** Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts nachrichtlich, außerhalb des Geltungsbereichs
- U** Überschwemmungsgebiet nachrichtlich, außerhalb des Geltungsbereichs
- Cyan** Abstandskorridor zum FFH-Gebiet nachrichtlich, außerhalb des Geltungsbereichs

# Nachrichtliche Übernahme

**Überschwemmungsgebiet** - Das südlich und westlich des Plangebiets gelegene Überschwemmungsgebiet (vorläufig zu sicherndes ÜSG, Identifikations-Nr: 583, erster Gültigkeitstag: 30. Oktober 2013) entlang der *Ochtum* ist nachrichtlich übernommen.

**Landschaftsschutzgebiet** - Ein Schutzkorridor wurde um das südlich des Plangebiets gelegene LSG (DH 00081) mit 50m nachrichtlich übernommen. Im LSG befindet sich ein FFH-Gebiet.

**FFH-Gebiet** - Das südlich des Plangebiets gelegene FFH-Gebiet (FFH-Gebiet Nr. 2817-331, Schutzziel: Gewässersystem (Lebensraum Neunauge)) entlang der *Ochtum* ist nachrichtlich übernommen.

# Hinweise

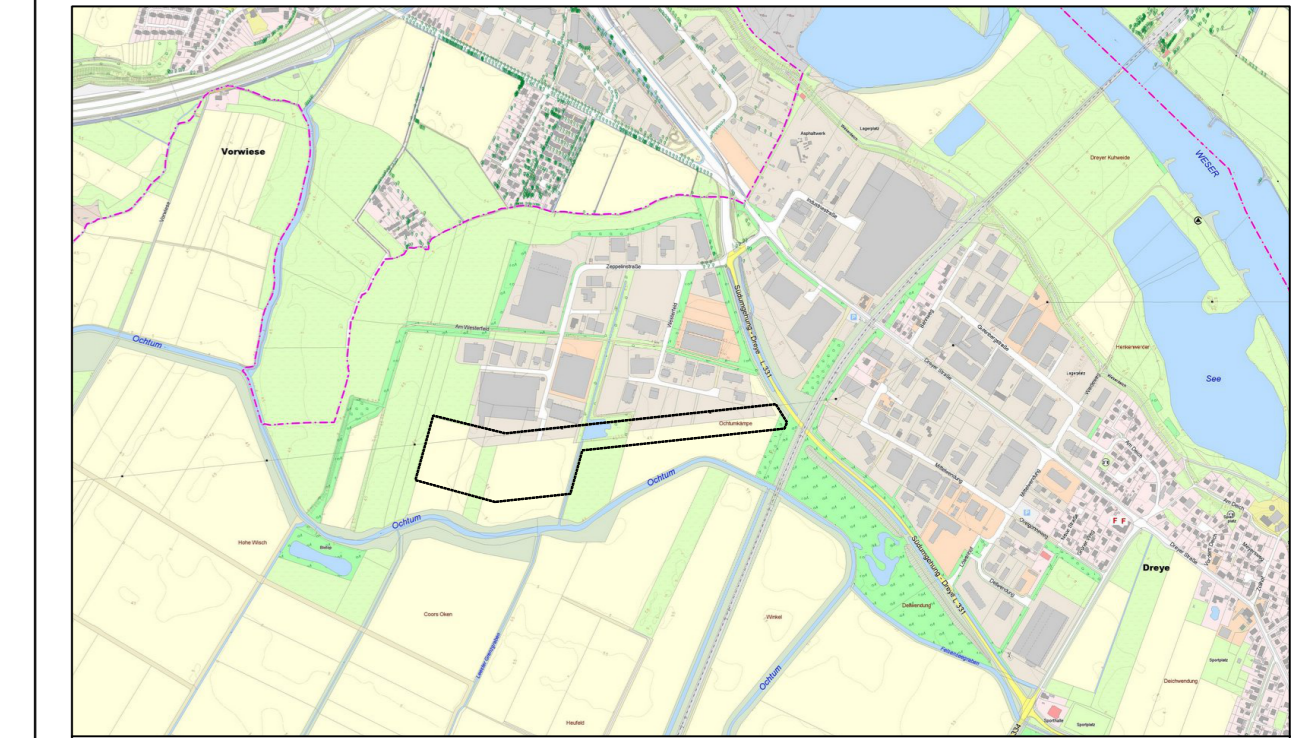
**Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde** – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

**Altlasten** - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

**Leitungsbetreiber** - Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf der Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen.

**Rüstungsaltlasten** – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen in Hannover zu informieren.

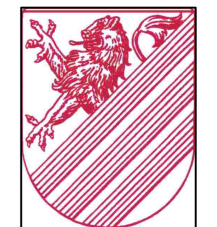
# Übersichtsplan



# 16 . Änderung des Flächennutzungsplans

Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zum B-Plan Nr. 28 (61/82)  
"Dreye-West III - Erweiterung"

**Gemeinde Weyhe**  
**Landkreis Diepholz**



Im Auftrag:  
**P3** Planungsteam GbR mbH  
Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg  
Fon: 0441 74 210 Fax 0441 74 211

**Abtschrift**